

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

28. Jahrgang

Würzburg, 16. Dezember 1983

Nr. 26

### VERORDNUNG

der Regierung von Unterfranken vom 12.12.1983 Nr. 820-8622.01-1/83

über das

Naturschutzgebiet „**Unteres Schondratal**“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

## § 1

**Schutzgegenstand**

Das Schondratal zwischen Heiligkreuz, Gemeinde Wartmannsroth, Landkreis Bad Kissingen, und der Papiermühle in der Gemeinde Gräfendorf, Landkreis Main-Spessart, wird unter der Bezeichnung „Unteres Schondratal“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

## § 2

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 180 ha und liegt in der Gemeinde Wartmannsroth, Gemarkungen Dittlofsroda und Völkersleier (Lkr Bad Kissingen), in der Gemeinde Burgsinn, Gemarkung Burgsinn (Lkr Main-Spessart), in der Gemeinde Gräfendorf, Gemarkung Gräfendorf (Lkr Main-Spessart), und im gemeindefreien Forstbezirk Omerz und Roter Berg (Lkr Bad Kissingen).

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

## § 3

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Unteres Schondratal“ ist es,

1. eine der letzten naturnah erhaltenen Tallandschaften in Unterfranken zu schützen,
2. den für den Bestand der vorhandenen Pflanzen- und Tiergesellschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse, zu erhalten,
3. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
4. die ökologische Funktion des Schondratales, insbesondere hinsichtlich seines natürlichen Wasserhaushaltes, zu sichern,
5. seine hervorragende Schönheit zu schützen,
6. seinen besonderen Erlebniswert zu erhalten.

## § 4

**Verbote**

(1) <sup>1</sup>Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen. Quellaustritte, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

320

105 Uln. HSP  
75 Uln. BK

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische und mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  5. Wasserpflanzen und Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen,
  6. die Grünlandbereiche (Talwiesen) zu entwässern, umzubrechen, zu beweiden, aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln,
  7. Kahlhiebs in den Hangwäldern sowie Gehölzentnahmen an den bachbegleitenden Gehölzstreifen vorzunehmen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  9. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, die Nutzung zu ändern oder abzubrechen,
  11. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  12. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  13. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
  14. Feuer anzumachen,
  15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
  2. zu zelten oder zu lagern,
  3. zu baden,
  4. die Schondra mit Wasserfahrzeugen zu befahren,
  5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
  2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
  3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

## § 5

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und in bisher üblichem Umfang; maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung\*; zulässig ist auch die jährlich einmalige Mahd auf bisherigen Brachflächen ab 1. September; es gilt jedoch das Verbot in § 4 Abs. 1 Nr. 3;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 7;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 6

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über:

1. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,

\*) Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei den Landratsämtern Main-Spessart und Bad Kissingen sowie bei der Regierung von Unterfranken verwahrt wird.

2. die Wasserentnahme, die Veränderung von Quellaustritten, Gewässern und des Grundwasserstandes oder die Neuanlage von Gewässern,
3. die Beeinflussung der Biotope,
4. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
5. das Entfernen oder Beschädigen von Wasserpflanzen und Ufergehölzen,
6. das Entwässern, Umbrechen, Beweiden, Aufforsten oder Umwandeln von Grünlandbereichen,
7. das Vornehmen von Kahlhieben in den Hangwäldern oder das Entnehmen von Gehölzen aus den bachbegleitenden Gehölzstreifen,
8. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
9. das Nachstellen freilebender Tiere,
10. die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und den Abbruch von baulichen Anlagen,
11. die Anlegung oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder Pfaden,
12. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
13. die Verunreinigung des Geländes und das Lagern von Sachen,
14. das Feuermachen,
15. die Anbringung von Schildern,
16. das Ausüben einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
17. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art oder Wohnwagen oder das Reiten,
18. das Zelten oder Lagern,
19. das Baden,
20. das Befahren der Schondra,
21. das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17.12.1983 in Kraft.

Würzburg, 12. Dezember 1983

Regierung von Unterfranken

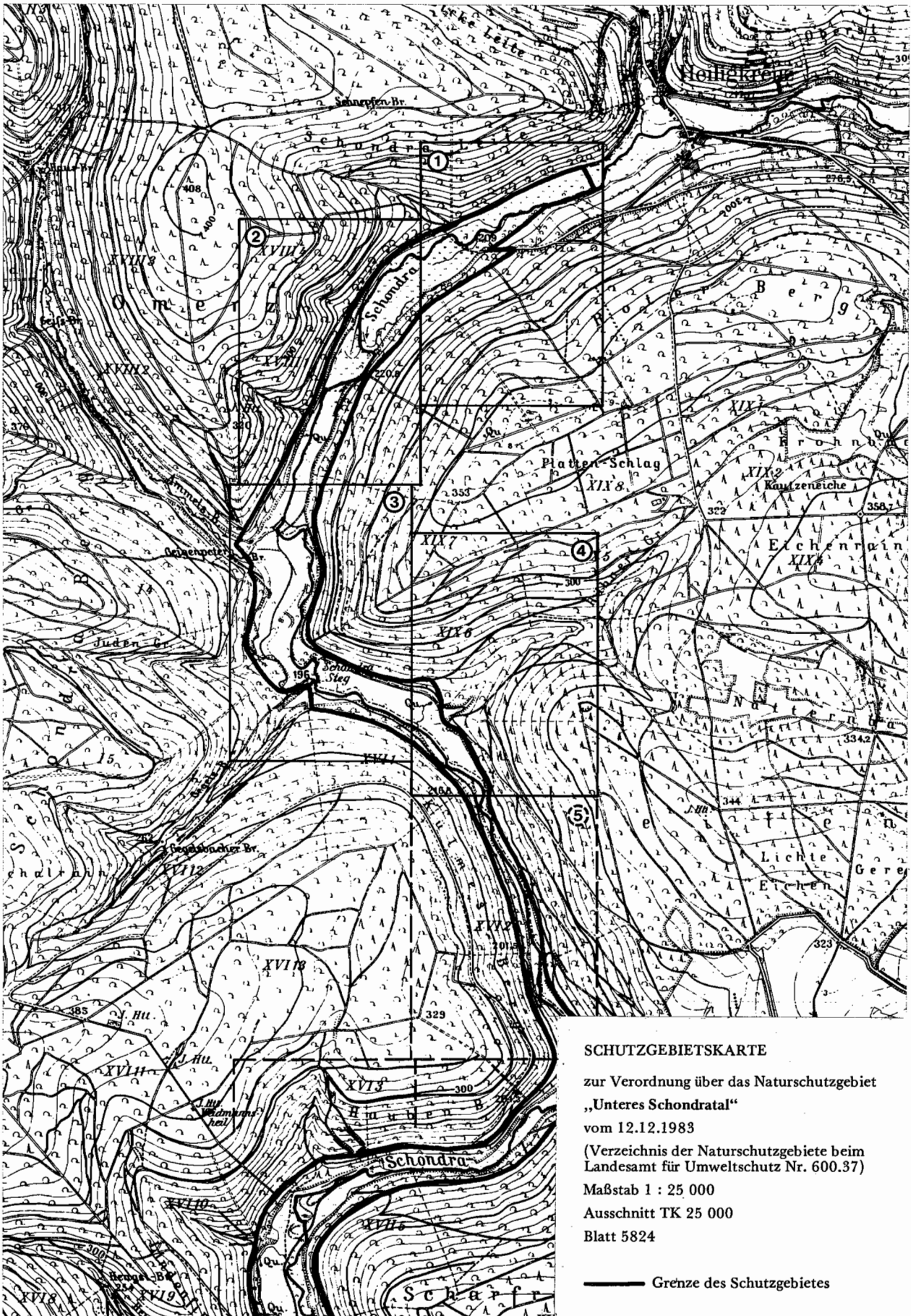
Dr.h.c. Philipp Meyer

Regierungspräsident

EAPI 17 – 173

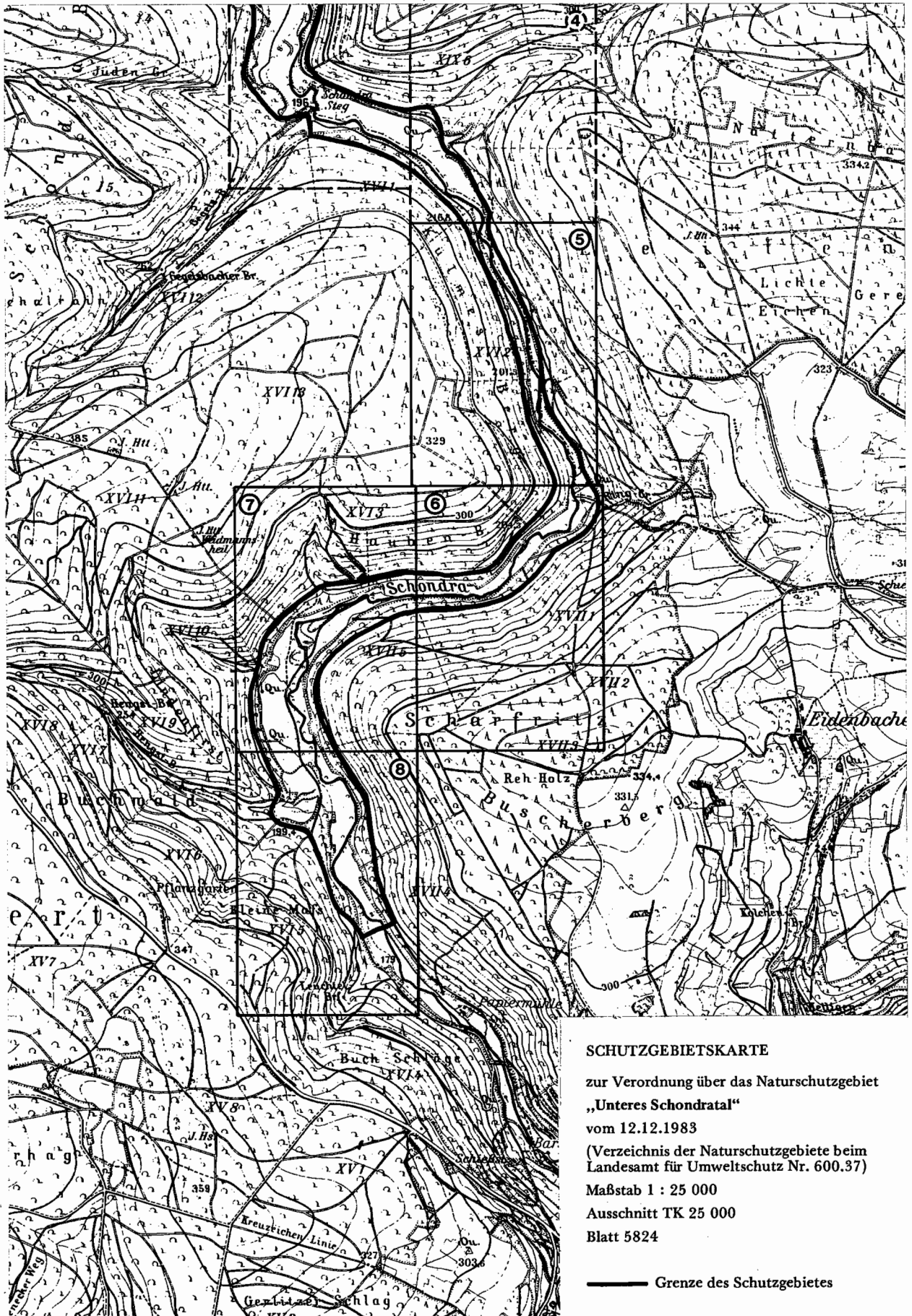
RABl 1983 S. 185

Anlage 1





Anlage 1



**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Unteres Schondratal“  
vom 12.12.1983

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)

Maßstab 1 : 25 000

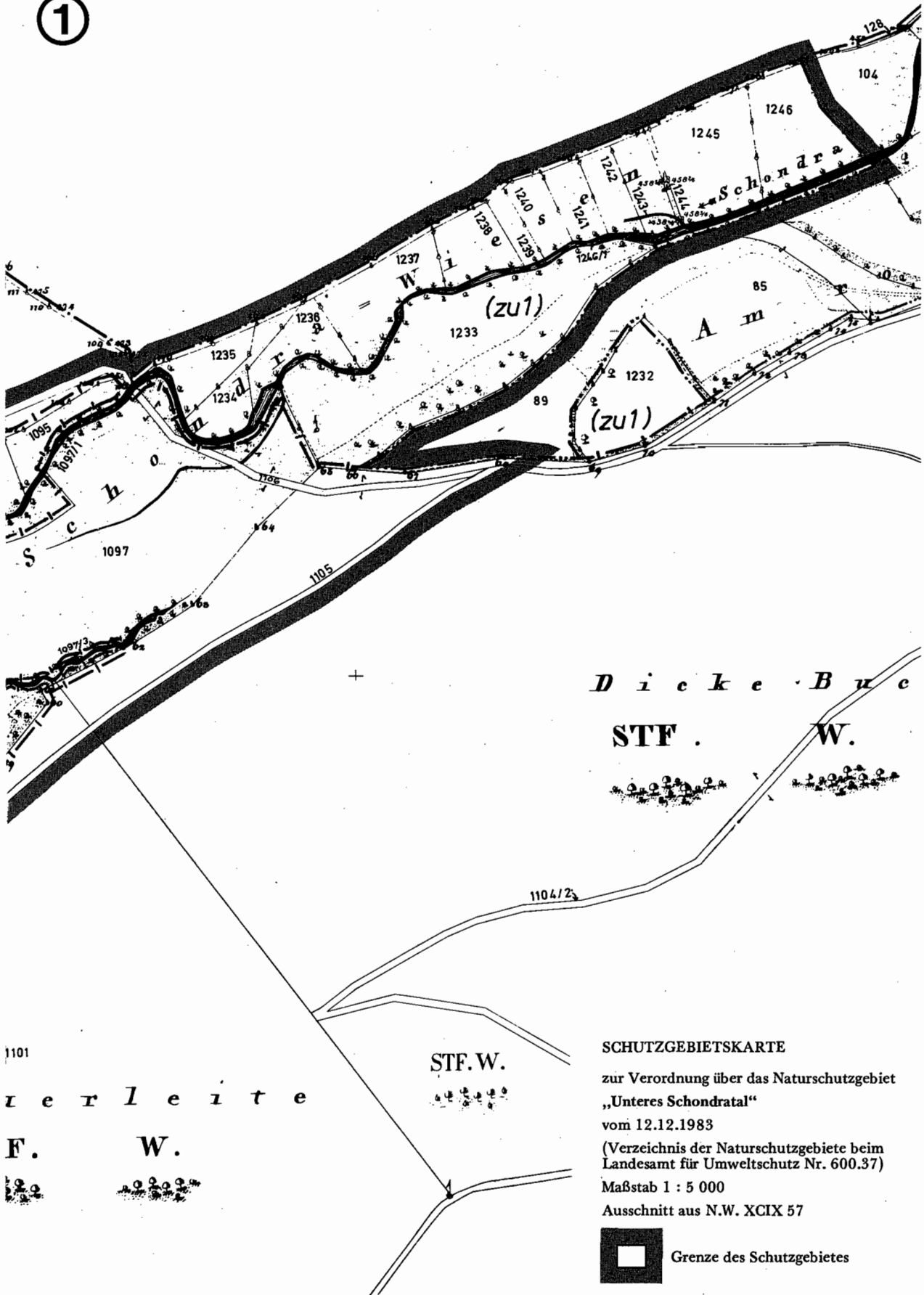
Ausschnitt TK 25 000

Blatt 5824


— Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2

1



**SCHUTZGEBIETSKARTE**  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Unteres Schondratal“  
 vom 12.12.1983  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)  
 Maßstab 1 : 5 000  
 Ausschnitt aus N.W. XCIX 57

 Grenze des Schutzgebietes

**SCHUTZGEBIETSKARTE**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Unteres Schondratal“  
vom 12.12.1983

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)

Maßstab 1 : 5 000

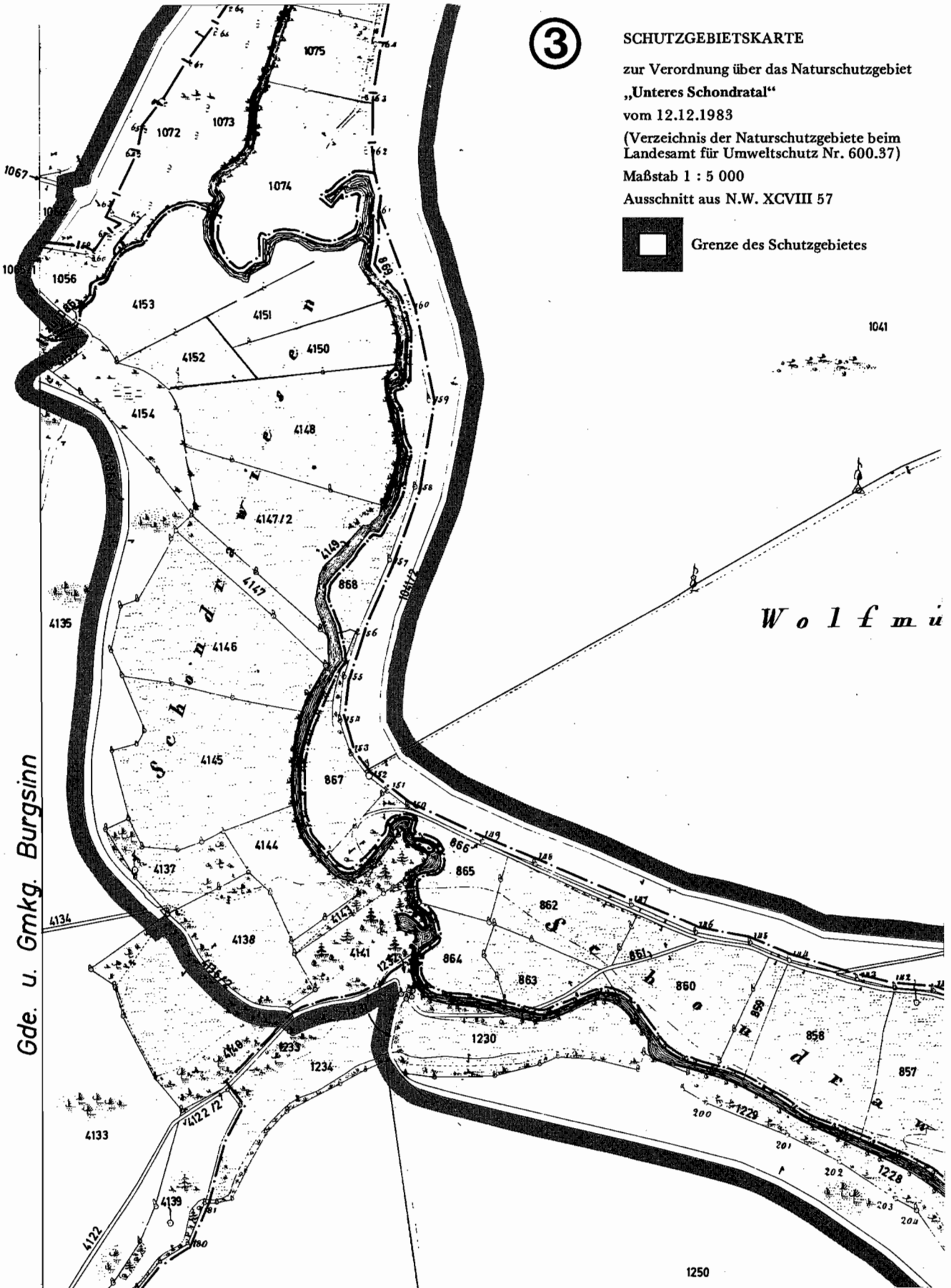
Ausschnitt aus N.W. XCIX 57  
N.W. XCVIII 57



Grenze des Schutzgebietes



Anlage 2



3

SCHUTZGEBIETSKARTE  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Unteres Schondratal“  
vom 12.12.1983  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)  
Maßstab 1 : 5 000  
Ausschnitt aus N.W. XCVIII 57



Grenze des Schutzgebietes

Wolfmü

Gde. u. Gmkg. Burgsinn



Anlage 2

④

D e l l e

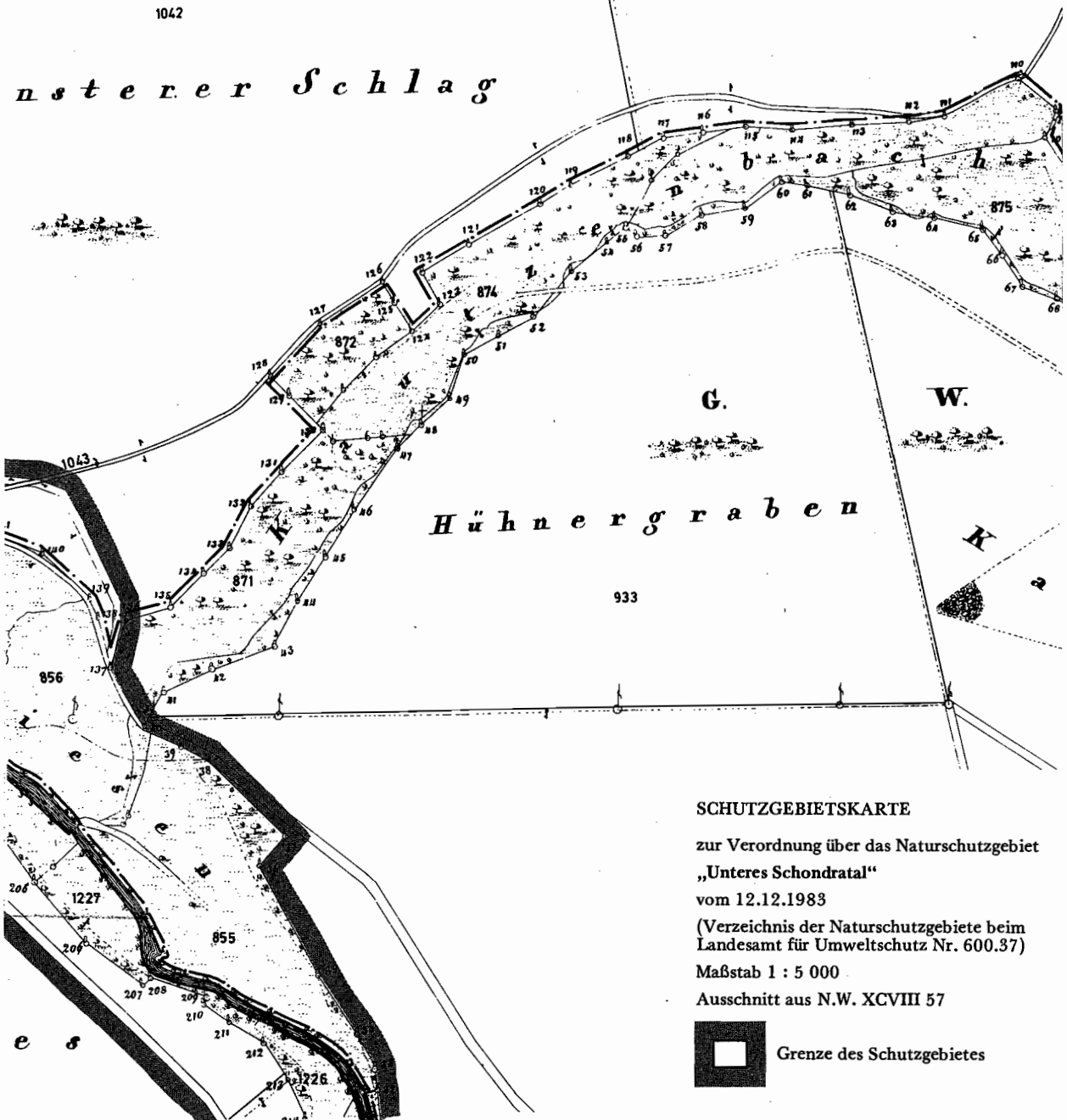
W.

H ü h

STF.

1042

n s t e r e r S c h l a g



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Unteres Schondratal“  
vom 12.12.1983

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)

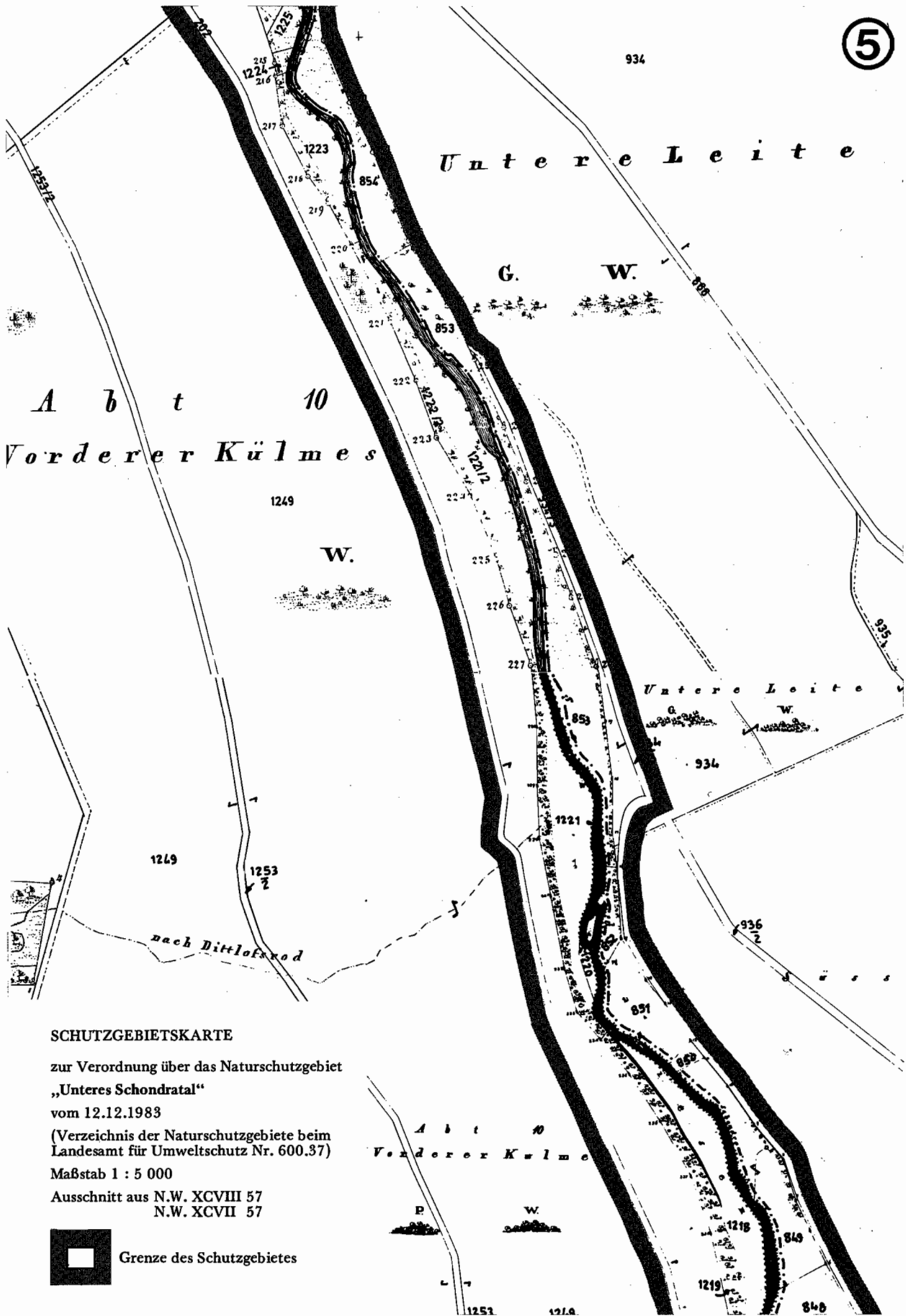
Maßstab 1 : 5 000

Ausschnitt aus N.W. XCVIII 57



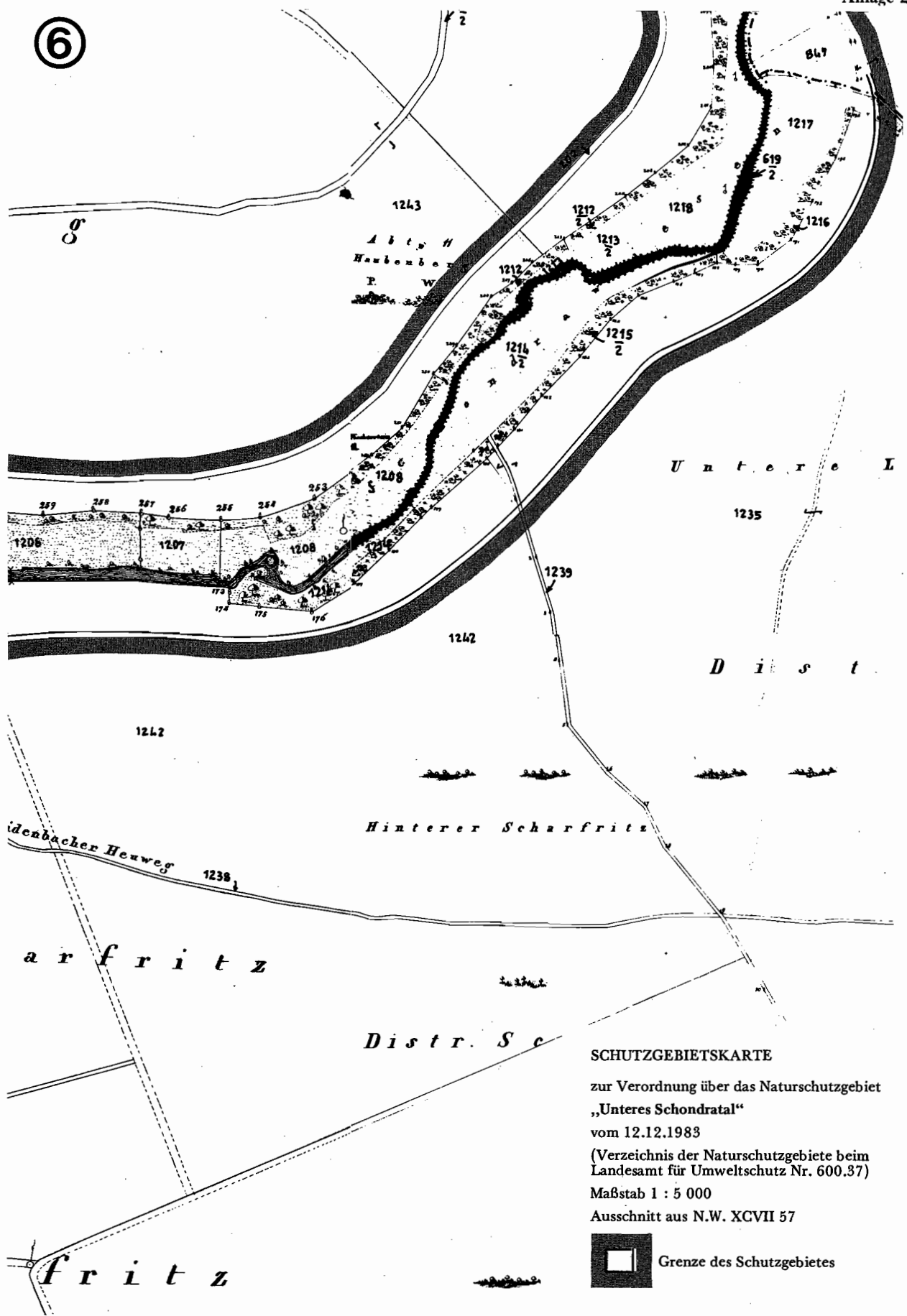
Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2




SCHUTZGEBIETSKARTE  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Unteres Schondratal“  
 vom 12.12.1983  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)  
 Maßstab 1 : 5 000  
 Ausschnitt aus N.W. XCVIII 57  
 N.W. XCVII 57

Anlage 2



SCHUTZGEBIETSKARTE  
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 „Unteres Schondratal“  
 vom 12.12.1983  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)  
 Maßstab 1 : 5 000  
 Ausschnitt aus N.W. XCVII 57

 Grenze des Schutzgebietes

Anlage 2

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Unteres Schondratal“  
vom 12.12.1983

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)

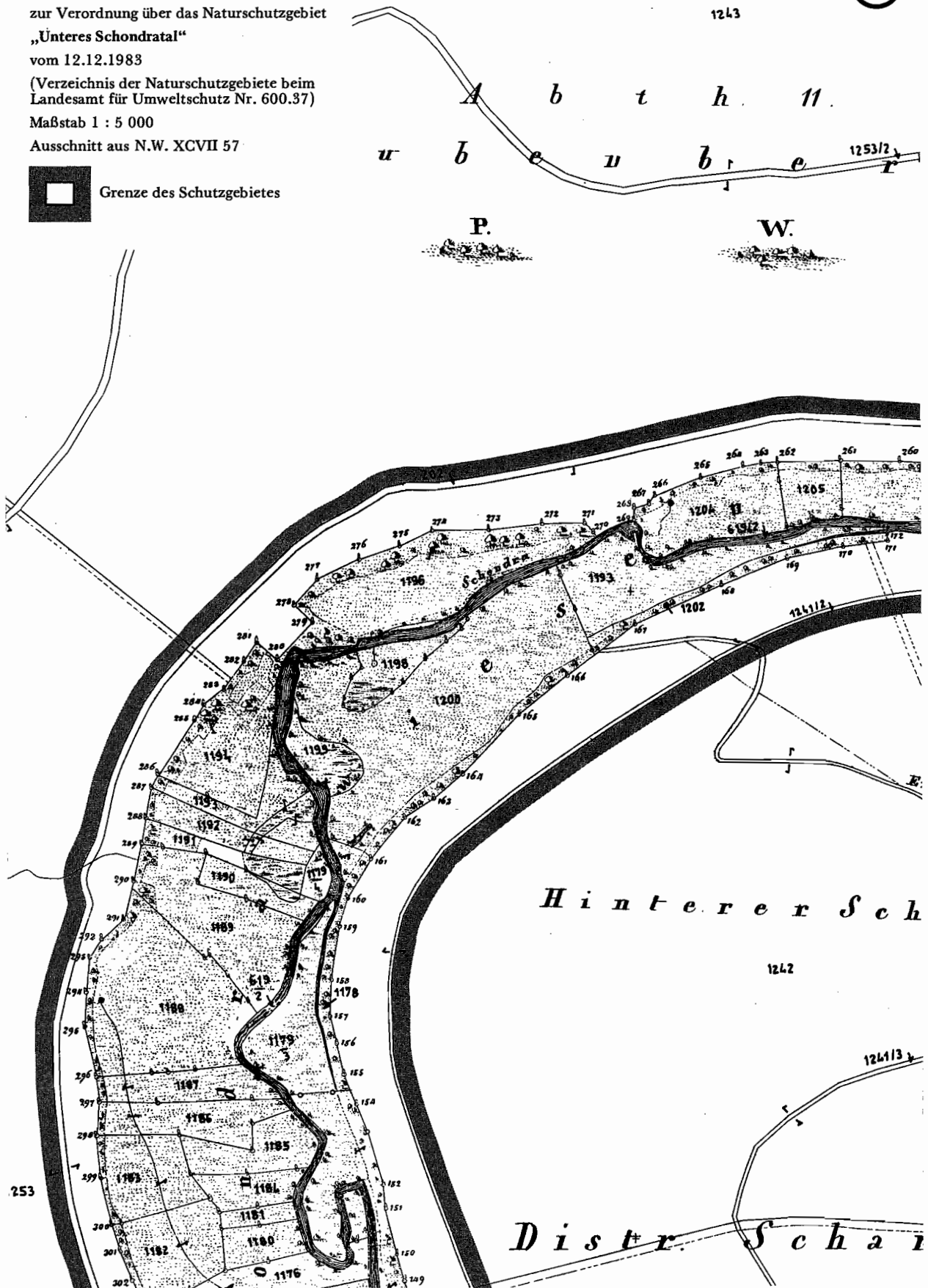
Maßstab 1 : 5 000

Ausschnitt aus N.W. XCVII 57



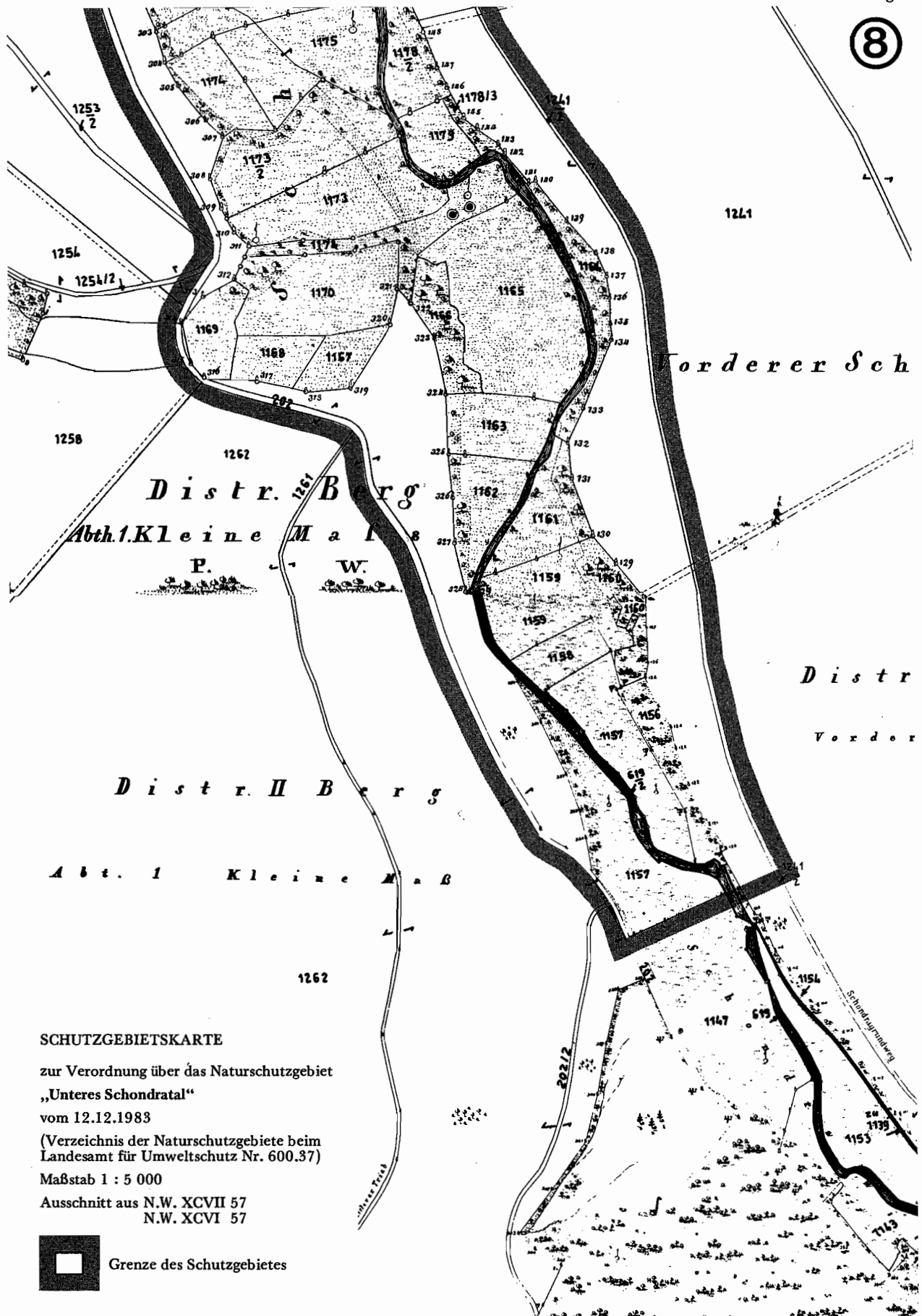
Grenze des Schutzgebietes

7



Anlage 2

8



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Unteres Schondratal“

vom 12.12.1983

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.37)

Maßstab 1 : 5 000

Ausschnitt aus N.W. XCVII 57

N.W. XCVI 57



Grenze des Schutzgebietes